

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. i. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

8. Jahrgang

Berlin, den 31. März 1941

8. Ausgabe

Inhalt: Verleihungsbestimmungen für das Eisene Kreuz. S. 155. — Kriegsverdienstkreuz. S. 156. — Briefe zersenden Inhalts an »Unbekannte Soldaten«. S. 156. — Vorzugsweise Beförderungen bzw. Verbesserung des Rangdienstalters von aktiven Truppenoffizieren. S. 156. — Weitere Verwendung der versetzten einsatzbeschädigten Offiziere in der Wehrmacht. S. 157. — Übernahme zu den aktiven Sanitätsoffizieren usw. S. 157. — Kraftfahrzeugfälle in Rumänien. S. 157. — Berichtigung. S. 158.

300. Verleihungsbestimmungen für das Eisene Kreuz.

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

Führerhauptquartier, den 16. 3. 1941

Um die Verleihung des Eisernen Kreuzes künftig im Sinne der Stiftungsurkunde und meiner Willensmeinung vom 3. 8. 1940 zu gewährleisten, wünsche ich:

1. enge Begrenzung der Verleihung des Eisernen Kreuzes für »hervorragende Verdienste in der Truppenführung«,
2. einheitlich scharfen Maßstab bei Verleihung des Eisernen Kreuzes für Tapferkeitsstaten an Angehörige höherer Stäbe,
3. Zuteilung Eiserner Kreuze an die unteren Einheiten nach der Zahl der für würdig befundenen Tapferkeitsstaten.

Die am 31. 7. 1940 verfügte Verleihungssperre hebe ich auf. Verleihungen des Eisernen Kreuzes in den Oberkommandos der Wehrmachtteile und im Oberkommando der Wehrmacht mache ich bis auf weiteres von meiner Zustimmung abhängig.

Adolf Hitler

Oberkommando der Wehrmacht

29 c 16
6406/41 WZ (III)

Führerhauptquartier, den 16. 3. 1941

Der Führer hat für die Durchführung des vorstehenden Erlasses folgende Richtlinien gegeben:

Zu 1: Das Eisene Kreuz darf »für hervorragende Verdienste in der Truppenführung« verliehen werden nur

dem Truppenführer und seinem ersten Gehilfen, in Stäben, die einem Chef des Stabes unterstehen, dem Chef des Stabes und dem ersten Gehilfen.

Zu 2: Zur Verleihung des Eisernen Kreuzes für Tapferkeitsstaten an Angehörige von höheren Kommando-behörden und von Regiments- usw. Stäben ausschließlich an aufwärts sind bis auf weiteres nur die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht für seinen Bereich ermächtigt.

Eine Übertragung dieser Verleihungsbefugnis ist nur unter besonderen Umständen an die Befehlshaber weit abgesetzter Teile zulässig.

Zu 3: Schematische Aufteilungen nach Verhältniszahlen an untere Einheiten sind unzulässig.

Die Befehlshaber aller Verleihungsdienststellen haben darüber zu wachen, daß jede besondere Tapferkeitsstat im kämpferischen Einsatz ihre gerechte Würdigung findet.

zum letzten Absatz:

Die Zustimmung des Führer zu Verleihungen des Eisernen Kreuzes in den Oberkommandos sind über das Oberkommando der Wehrmacht einzuholen.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Reitel

Zusätze zu den Richtlinien zur Verleihung des Eisernen Kreuzes vom 16. 3. 1941.

Zu 1 und 2: Verleihungsdienststelle ist der Oberbefehlshaber des Heeres. Vorschläge sind mit persönlicher Stellungnahme des nächsthöheren Vorgesetzten dem O. K. S./P 2 Vb unmittelbar vorzulegen.

Zu 3: Zuweisung der Eisernen Kreuze erfolgt über die Heeresgruppen bzw. A. O. K.'s an alle Verleihungsdienststellen durch O. K. S./P 2 Vb.

O. K. S., 26. 3. 41

29 a 12 (s)
2839/41 P 2 (Vb).

301. Kriegsverdienstkreuz.

Im Unterschied zu früheren Kampfabschnitten dieses Krieges stehen für neue Kampfhandlungen Kriegsverdienstkreuze zur Verfügung, um entsprechend der Stiftungsverordnung des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht besondere Verdienste bei Einsatz unter feindlicher Waffenwirkung, für die das E. K. gemäß der Stiftungsverordnung dieses Ordens nicht verliehen wird, und besondere Verdienste in der militärischen Kriegsführung auszuzeichnen.

Verleihung an die zum Einsatz kommenden Truppen und Stäbe von Verleihungsdienststellen sowie die Zuweisung von Kriegsverdienstkreuzen erfolgt auf Anordnung des D. K. S. nach Abschluß größerer Kampfabschnitte gemäß den bisherigen Bestimmungen. Einer Anforderung seitens der Verleihungsdienststellen bedarf es weder für die unterstellten Truppen noch für die Stäbe der Verleihungsdienststellen selbst.

D. K. S., 26. 3. 41

29 a 14
3059/41 P 2 (Ve).

302. Briefe zersetzenden Inhalts an »Unbekannte Soldaten«.

In einigen Fällen ist festgestellt worden, daß sich in Sendungen, die an »Unbekannte Soldaten« gerichtet waren, Zersetzungsschriften befanden.

Alle an »Unbekannte Soldaten« gerichteten Sendungen sind daher von den Einheitsführern zu öffnen und auf ihren Inhalt zu prüfen.

Verdächtige Sendungen sind einschl. Verpackung dem Offizier für Abwehrangelegenheiten (D. f. A.) zu übergeben, der sie an die zuständige Abwehrstelle bzw. an den Ie/AO des A. D. K. weiterleitet.

D. K. S., 21. 3. 41

Ch II Rü u. BdE/AHA/Ag/H V Nr. 1738/41 g

— Heereswesen Abt/Gen St d H —

303. Vorzugsweise Beförderungen bzw. Verbesserung des Rangdienstalters von aktiven Truppenoffizieren.

I. Zur vorzugsweisen Beförderung bzw. Verbesserung des Rangdienstalters können aktive Truppenoffiziere vom Sptm. an bis Oberstlt. einschl. eingegeben werden, wenn sie auf Grund der Friedensbeurteilungen der letzten Jahre und hervorragender Leistungen während des Krieges die Gewähr bieten, später für höhere Führerstellen in Frage zu kommen. Hauptleute mit einem Rangdienstalter vom 1. I. 1939 und jünger sind nicht vorzuschlagen.

Hervorstechende Sonderleistungen auf einzelnen Gebieten allein rechtfertigen einen derartigen Vorschlag nicht. Die vorzugsweise Beförderung (Vorpatent) setzt in jeder Beziehung einen starken Charakter sowie besondere Führeigenschaften und Veranlagungen voraus.

Die vorgeschlagenen Offiziere müssen weit über dem Durchschnitt beurteilt sein und ihre ausgezeichneten Fähigkeiten in mehreren Dienstjahren unter Beweis gestellt haben.

II. a) Die Vorschläge für 1941 sind zum 1. Oktober dem Oberkommando des Heeres — Heerespersonalamt — wie folgt vorzulegen:

1. von im Divisionsverband stehenden Truppen durch die Divisionen gesammelt über das zuständige Generalkommando,
2. von den Ersatztruppenteilen über die zuständigen Stellv. Generalkommandos,
3. von im Korps- bzw. Armeeverband stehenden Truppen durch diese Verbände,
4. für Offiziere, die im D. K. S. oder D. K. W. Dienst tun oder deren Dienststellen unmittelbar dem D. K. S. oder D. K. W. unterstellt sind, von den Ämtern oder Inspektionen über den Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres — soweit diesem unterstellt — bzw. dem D. K. W.

b) Den Meldungen sind gesondert je Vorschlag beizufügen:

1. Eingehende Beurteilung des vorgeschlagenen Regiments- bzw. selbständigen Bataillons- (Abteilungs-) Kommandeurs mit Stellungnahme des Divisionskommandeurs unter Angabe von Vor- und Zunamen, Dienstgrad, Rangdienstalter und Friedenstruppenteil des vorgeschlagenen Offiziers.
2. Soweit die Dienststellen während des Krieges wechselten, Abschriften der vorhergehenden Kriegsbeurteilungen.
3. Abschrift der nicht mehr zur Vorlage gekommenen und beim Ersatztruppenteil befindlichen Friedensbeurteilung vom Herbst 1939.
4. Stellungnahme des letzten Friedenskommandeurs, ob der vorgeschlagene Offizier von den im Frieden zum Regiment usw. gehörenden Offizieren seines Dienstgrades hinsichtlich Persönlichkeitswert und damaliger Leistungen für eine Vorpatentierung am würdigsten erscheint.

III. Für Offiziere des Generalstabes des Heeres wird das bei der Beförderung zum Major in Frage kommende Vorpatent ohne Antrag durchgeführt.

IV. Soweit nach der Verfügung des Ob. d. S. Nr. 12/40 PA Z II vom 8. II. 1940 Oberleutnante mit weniger als 4 Offizier-Dienstjahren zur Vorpatentierung eingegeben und bisher nicht berücksichtigt worden sind, können sie zum 1. I. 1941 erneut eingereicht werden.

V. Der Zeitpunkt der Vorlage der Vorschläge für 1942 wird zu gegebener Zeit befohlen werden.

Ob. d. S., 20. 3. 41

— 1586/41 — II — P 1.

304. Weitere Verwendung der versehrten einsatzbeschädigten Offiziere in der Wehrmacht.

— S. M. 1940 Nr. 1146. —

Zu vorstehender Verfügung melden alle Truppenteile und Dienststellen zum 1. 5. 1941 an D. R. S., P A (Z), die in ihrem Bereich befindlichen versehrten einsatzbeschädigten aktiven Offiziere, die voraussichtlich unter die obige Verfügung fallen. Es sind nicht nur die Offiziere mit abgeschlossener Heilbehandlung zu melden, sondern auch diejenigen Offiziere, die sich noch in Heilbehandlung in Lazaretten oder in ambulanter Behandlung befinden. In der Meldung sind anzugeben:

1. Dienstgrad,
2. Vor- und Zuname,
3. Geburtstag und -jahr, Geburtsort,
4. derzeitige Anschrift,
5. letzter Truppenteil und bisherige Verwendung,
6. Art der Verwundung oder Verletzung,
7. etwaige Wünsche für spätere Verwendung (z. B. Studium),
8. etwaige Anträge besonderer Art des Versehrten (z. B. Übergang in einen Zivilberuf).

Neuzugänge sind jeweils zum 1. des folgenden Monats zu melden. Fehlanzeige nicht erforderlich.

D. R. S., P A (Z), übernimmt die Betreuung versehrter Offiziere.

Etwas bei Dienststellen schon vorliegende Anträge sind an D. R. S., P A (Z), abzugeben.

D. R. S., 25. 3. 41

— 376/41 — P A (Z) I.

305. Übernahme zu den aktiven Sanitätsoffizieren usw.

1. Die Verfügung Ob. d. S. Nr. 3200/40 P 3 (III) v. 20. 7. 1940, betr. Bestimmungen über die Übernahme von San. Offz. d. B., Vet. Offz. d. B., Offz. d. B. (Dipl.-Ing.) zu den aktiven San. Offz., Vet. Offz., Offz. (Ing.), wird dahin erweitert, daß die Übernahme nicht erst mit Beendigung des Krieges, sondern sofort erfolgen kann. Sie wird ferner auf Unterärzte d. B., Unterwet. d. B. und Dipl.-Ing., die zu Offizieranwärtern ernannt sind, ausgedehnt.

2. Die Verfügung ist umgehend allen in Frage kommenden Bewerbern bekanntzugeben.

3. Die eingehenden Gesuche sind mit allen Unterlagen in Schnellheftern zusammenzufassen und laufend den zuständigen Inspektionen auf dem Dienstwege vorzulegen.

Ob. d. S., 24. 3. 41

— 1510/41 — P 3 (III).

306. Kraftfahrungsfälle in Rumänien.

Mit dem rumänischen Staat ist hinsichtlich der Schadenhaftung folgende vorläufige Vereinbarung getroffen worden, die als Grundlage für die Bearbeitung bis zur Bekanntgabe des endgültigen Regierungsabkommens gilt:

»Der rumänische Staat übernimmt die Haftung für Schäden, die ein deutscher Wehrmachtangehöriger in Rumänien in Ausübung des Dienstes verursacht, in demselben Umfange wie für Schäden, die rumänische Soldaten verursachen.

Zur Erfüllung der Regreßansprüche des rumänischen Staates gegen deutsche Wehrmachtangehörige auf Grund der Haftung nach Absatz 1 ist das Deutsche Reich im Verhältnis zum rumänischen Staat verpflichtet.

Alle Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, werden einer Kommission unterbreitet, die aus zwei deutschen und zwei rumänischen Mitgliedern bestehen soll, die im Bedarfsfall zusammentritt und die das Recht hat, Sachverständige hinzuzuziehen und nach Bedarf auch ein fünftes Mitglied zu bestellen. Kommt eine Einigung über das fünfte Mitglied nicht zustande, so ist die Angelegenheit auf dem üblichen diplomatischen Wege bei den Regierungen anhängig zu machen.

Im Rahmen dieser Vereinbarung sind demnach Kraftfahrungsfälle unter Anwendung des rumänischen Rechts nach folgenden Richtlinien zu bearbeiten:

1. Für die Unfallbearbeitung gelten:

a) beim Heer

die Bestimmungen der RKfU. (S. B. Bl. 1940 Teil B S. 151 Nr. 247),

b) bei der Luftwaffe

Abchnitt Q der L. Dv. 488/8 und die ergangenen Sonderbestimmungen, insbesondere der Erlass R. d. L. u. Ob. d. L. vom 30. 5. 1940 Nr. 2183/40 L. In. 6 VI (S. B. Bl. 1940 S. 322/3 Nr. 680),

c) bei der Kriegsmarine

die Bestimmungen der RKfU. gemäß M. B. Bl. 1941 S. 90 Nr. 117.

2. Der Rückgriff gegen den deutschen Wehrmachtangehörigen ist nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit durchzuführen. (Vgl. S. B. Bl. 1941 Teil B S. 37 Nr. 79, S. M. 1940 S. 528 Nr. 1221 (3), S. B. Bl. 1940 S. 874 Nr. 1615 Ziff. 2 und M. B. Bl. 1941 S. 90 Nr. 117.)

3. Die Aufgaben der Verwaltungs- und Entscheidungsstellen im Sinne der RKfU. oder L. Dv. 488/8 Abschnitt Q übernehmen:

a) beim Heer

der Intendant der deutschen Heeresmission in Rumänien als Verwaltungsstelle, die deutsche Heeresmission in Rumänien als Entscheidungsstelle;

- b) bei der Luftwaffe
der Verwaltungsbeamte des höheren Dienstes bei der deutschen Luftwaffenmission in Rumänien als Verwaltungsstelle; der Stokraft bei der deutschen Luftwaffenmission in Rumänien, soweit sich der Leiter der deutschen Luftwaffenmission nicht persönlich die Entscheidung vorbehält, als Entscheidungsstelle;
- c) bei der Kriegsmarine
der Beamte des höheren Marineverwaltungsdienstes bei der deutschen Marinemission in Rumänien als Verwaltungsstelle, die deutsche Marinemission in Rumänien als Entscheidungsstelle.
4. Soweit bei Kraftfahrzeugunfällen rumänische Staatsangehörige geschädigt wurden oder den Schaden schuldhaft verursachten, ist unabhängig von dem Rückgriffverfahren dem Intendanten beim Chef der deutschen Wehrmachtmission in Rumänien eine vorläufige Unfallmeldung (H. Dv. 472 Muster 2) zuzuleiten. Beschleunigt nachzureichen sind die übrigen zur Schadenregelung erforderlichen Unterlagen (vollständige Unfallmeldung, Skizzen, Vernehmungen, Stellungnahme des Vorgesetzten und der Verwaltungsstellen).
5. Die Schadenvergütung regelt ausschließlich der Intendant beim Chef der deutschen Wehrmachtmission in Rumänien mit den Organen des rumänischen Staates.

Gleichzeitig wird angeordnet, daß

- a) soweit Angehörige des Heeres, der Luftwaffe oder der Kriegsmarine in die zur Schadenvergütung bestimmte Kommission berufen werden, dieser Berufung Folge zu leisten ist,
- b) die für die Bearbeitung von Kraftfahrzeugunfällen der Wehrmacht gegebenen Richtlinien bei der Abwicklung aller sonstigen Verkehrsunfälle entsprechende Anwendung zu finden haben.

D. R. W., 19. 2. 41

— B 4 a 14 — AHA/Ag K/M (VIII a).

Bekanntgegeben.

D. R. S., 20. 3. 41

— B 4 a 14 — AHA/Ag K/M (VIII a).

307. Berichtigung.

In den S. M. 1941 Nr. 144 ist in der Überschrift das Wort »Reichsarbeitsführer« zu streichen und dafür zu setzen »Reichsarbeitsdienstführer«.

D. R. S. (Ch II Rüst u. BdE), 25. 3. 41

— 2500/41 — Stab/Id.